



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens  
zur Förderung von Mobilität und Innovation des  
Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein  
(Sondervermögen MOIN.SH)**

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **§ 1 Errichtung**

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH) ein zweckgebundenes Sondervermögen.

### **§ 2 Zweck des Sondervermögens**

Das Sondervermögen dient der Förderung von Mobilität und Innovation im Schienenpersonennahverkehr im Land Schleswig-Holstein im Rahmen des jeweils gültigen Landesweiten Nahverkehrsplans.

### **§ 3 Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

### **§ 4 Verwaltung**

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeit und Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), im Auftrag des für Verkehr zuständigen Ministeriums verwaltet.

(2) Das für Verkehr zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann sich in der Abwicklung des Sondervermögens der „Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH“ (NAH.SH) bedienen.

(4) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das für Verkehr zuständige Ministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

### **§ 5 Finanzierung**

(1) Dem Sondervermögen werden Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zugeführt.

(2) Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags oder der Aufgabenübertragungsverträge benötigt werden. Sollten diese Erträge nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank ausreichen, können diese Kosten zusätzlich aus den Mitteln des Sondervermögens abgedeckt werden.

### **§ 6 Auflösung des Sondervermögens**

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt sind.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Haushaltsgesetzes 2017**

Das Haushaltsgesetz 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 972) wird wie folgt geändert:

In § 23 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt dem Sondervermögen MOIN.SH Mittel in Höhe der im Haushaltsjahr 2017 nicht verausgabten Einnahmen bei Titel 0614 - 231 01 MG 02 maximal 20 000 000 Euro, zuzuführen. Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie dafür erforderliche Titel mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kai Vogel  
und Fraktion

Dr. Andreas Tietze  
und Fraktion

Lars Harms  
und Fraktion